

Füsilier Garde 1953 e.V.

Satzung des Vereins



Beschlossen durch Mitgliederversammlung am 27.10.2025

Präambel

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild:

(1) Der Verein handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dessen Werteordnung. Damit unvereinbar sind verfassungs-, fremdenfeindliche, antisemitische Bestrebungen und Einstellungen sowie jede Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religionszugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, ebenso radikale oder extremistische Bestrebungen sowie jede Form von Gewalt. Der Verein tritt diesen aktiv entgegen.

(2) Der Verein erkennt die Bedeutung nachhaltigen Handelns für Umwelt und Gesellschaft an und strebt im Rahmen seiner Möglichkeiten eine ressourcenschonende und umweltbewusste Durchführung seiner Aktivitäten an. Maßnahmen zur Nachhaltigkeit sollen stets unter Berücksichtigung der finanziellen und organisatorischen Machbarkeit sowie der traditionellen und kulturellen Besonderheiten der Fastnacht erfolgen.

(3) Der Verein bekennt sich zum ehrenamtlichen Engagement als wesentliche Stütze der Vereinsarbeit.

(4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies geschieht ohne Diskriminierungsabsicht und schließt alle Geschlechter gleichermaßen ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Füsilier-Garde 1953 e. V."

(2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Er hat seinen Sitz in Mainz-Gonsenheim.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

§ 2 Zwecke, Gemeinnützigkeit, Verwirklichung des Vereinszwecks

(1) Der Verein hat die Aufgabe, das heimatliche karnevalistische Brauchtum in seiner kulturell wertvollen Bedeutung zu pflegen, zu erhalten, auszugestalten und durchzuführen. Diesem Zweck dienen insbesondere:

1. die Abhaltung karnevalistischer Veranstaltungen,
2. die Teilnahme an karnevalistischen Umzügen, und
3. die Förderung des Jugendkarnevals.

(2) Der Verein arbeitet mit dem Gonsenheimer Carneval Verein "Schnorreswackler" 1892 e.V. in der närrischen Achse freundschaftlich zusammen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Der

Verein kann Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen werden, die die gleichen Ziele verfolgen. Er kann sich an anderen juristischen Personen beteiligen, wenn dies zur Verwirklichung seines Vereinszwecks notwendig oder sinnvoll ist, dabei ist stets die Gemeinnützigkeit zu beachten.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich.

(5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Vorstand kann zur Durchführung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und/oder nebenberuflich beschäftigte Personen einstellen, sofern sie keine unverhältnismäßig hohe Vergütung erhalten.

(7) Der Vorstand kann angemessene Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten genehmigen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke anfallen.

(8) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessiert sind. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Vereinszwecks erworben haben, können vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt aus dem Verein,
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(4) Ein Ausschließungsgrund liegt vor, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wird,
- b) das Mitglied in grober Weise gegen das in der Präambel dieser Satzung niedergelegte Leitbild des Vereins verstößt,
- c) das Mitglied das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit nachhaltig schädigt oder
- d) das Mitglied in anderer Weise satzungsmäßige Pflichten erheblich verletzt.

(5) Der Beschluss des Vorstandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist jährlich im Voraus zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Ehrenoffiziere legen die Höhe eines von ihnen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag gezahlten Spendenbetrags selbst frei fest.

§ 6 Ehrenoffiziere, Ehrengarde

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins auf deren Antrag zu Ehrenoffizieren ernennen.
- (2) Der Vorstand kann mit deren Einverständnis Personen des öffentlichen Lebens und Mitglieder befreundeter Vereine zu Mitgliedern der Ehrengarde ernennen. Sie sind keine beitragspflichtigen oder stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand.
-

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Geschäftsführenden Vorsitzenden als Ersten Stellvertreter des Präsidenten,
3. dem Ersten Schatzmeister als Zweiten Stellvertreter des Präsidenten,
4. dem Schriftführer,
5. dem Zeugwart sowie
6. einem oder mehreren Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem Kreis der Mitglieder für drei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtierendes kommissarisches Vorstandsmitglied.

(4) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Präsident hat das Recht, der Mitgliederversammlung Personalvorschläge für die übrigen Vorstandsämter zu unterbreiten.

(5) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der geschäftsführende Vorsitzende und der erste Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von bis zu (brutto) 500,- € kann der Verein durch ein einzelnes Vorstandsmitglied vertreten werden. Der Vorstand kann, insbesondere zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen, Budgetpläne beschließen, in deren Rahmen dann einzelne Vorstandsmitglieder den Verein auch bei Rechtsgeschäften mit einem (brutto) 500,- € übersteigenden Geschäftswert einzeln vertreten können.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Es besteht die Möglichkeit, dass Vorstandssitzungen virtuell oder hybrid gemäß § 32 Abs. 2 BGB abgehalten werden oder Beschlüsse per E-Mail, Online-Abstimmungstools oder anderen digitalen Plattformen nach § 32 Abs. 3 BGB gefasst werden.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform (Brief, E-Mail oder eine andere geeignete digitale Plattform).

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Präsident. Bei Beratungen oder Beschlüssen über die Wahl oder Abberufung des Vorstandes führt ein von der Mitgliederversammlung benanntes Mitglied den Vorsitz. Über den Erstvorschlag des Präsidenten für die weitere Zusammensetzung des Vorstandes kann zusammengefasst abgestimmt werden.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einer vom Präsidenten bestimmten Person protokolliert und unterzeichnet.

(6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Geschäftsführenden Vorsitzenden, des Ersten Schatzmeisters, des Zeugwarts und der Rechnungsprüfer entgegen. Sie beschließt über

1. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. die Wahl des Ältestenrates,
3. Satzungsänderungen,
4. die Festsetzung des Jahrsbeitrages sowie
5. alle Angelegenheiten, die sie in ihre Beratungen einbezieht.

(7) Auf Beschluss des Vorstands besteht die Möglichkeit, dass Mitgliederversammlungen virtuell oder hybrid gemäß § 32 Abs. 2 BGB abgehalten werden oder Beschlüsse per E-Mail, Online-Abstimmungstools oder anderen digitalen Plattformen nach § 32 Abs. 3 BGB gefasst werden.

§ 11 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sowie mindestens zehn Jahre Vereinsmitglied sind.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Ältestenrat wird bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand beratend tätig.

§ 12 Aktive Gruppen

- (1) Der Vorstand kann unselbstständige Untergliederungen des Vereins (aktive Gruppen) genehmigen. Die Organisation und die Zuständigkeiten der aktiven Gruppen werden vom Vorstand in Ordnungen geregelt.
 - (2) Die Leitung einer aktiven Gruppe (z.B. Reiter, Ballett, Musik, Ehrenoffiziere) obliegt dem Gruppenleiter. Der Gruppenleiter wird vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
 - (3) Der Gruppenleiter ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Hierzu finden insbesondere regelmäßige Feedbackgespräche statt.
-

§ 13 Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz

- (1) Öffentlichkeitsarbeit: Der Verein nutzt digitale und analoge Medien, insbesondere soziale Netzwerke und die Vereinswebsite, zur Information über seine Aktivitäten.
- (2) Foto-, Video- und Textveröffentlichungen: Zur Berichterstattung über Vereinsveranstaltungen dürfen Aufnahmen erstellt und veröffentlicht werden.
- (3) Datenschutz: Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der DSGVO und des BDSG personenbezogene Daten verarbeitet.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
 - (2) Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung an den Gonsenheimer Carneval Verein "Schnorreswackler" 1892 e.V., der es ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verwenden darf.
-